

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 15.05.2018

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Kogler Johannes ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Schardtmüller Sabine ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Kleesadl Rosa ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag. ÖVP

Rechberger Daniela ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Pumberger Andreas, Mag. ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Pichler Sonja, Mag. SPÖ

Schinkinger Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Lingner Reinhold, Dr. FPÖ

Ersatzmitglieder

Pany Michael ÖVP

Mayrhofer Michael, Mag. ÖVP

gekommen um 19:33 Uhr (bei TOP 1)

Vertretung von Steinberger Franz (Mandatsverzicht mit Wirkung von 14.05.2018)

Vertretung von Strugl Michael, Mag. Dr.

Brixel Michaela, Mag.	ÖVP	Vertretung von Burgstaller Philipp
Hemmelmeir Petra	ÖVP	Vertretung von Quass Marianne
Leiter des Gemeindeamtes		
Silber Franz		
Schriftführer		
Stadler Tina		
Weiters anwesend		
Handbauer Claudia, Mag. (BH Urfahr-Umgebung)		nur während Tagesordnungspunkt 1 und 2 anwesend (Angelobung Vizebgm.)

Abwesend:

Strugl Michael, Mag. Dr.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mayrhofer Michael, Mag.
Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Brixel Michaela, Mag.
Quass Marianne	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Hemmelmeir Petra

Tagesordnung:

1. Nachwahl und Angelobung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes
2. Nachwahl und Angelobung des Vizebürgermeisters
3. Nachwahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Personalbeirat
4. Nachwahl eines Mitgliedes in den Gemeindeverband "Regionalverkehr Oberes Mühlviertel"
5. Nachwahl eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung Sanitätsgemeindeverband
6. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. April 2018; Beratung und Beschlussfassung
7. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung der Koordinatorin und Erlassung eines Frauenförderprogramms; Beratung und Beschlussfassung
8. Marion Kitzberger, Ebnersiedlung 27 - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Hundehaltung; Beratung und Beschlussfassung
9. Füreder Johannes, Altlichtenbergstraße 1 - Verwertung der Baulandflächen im Bereich 1702/1 und 1702/2; Beratung und Beschlussfassung über die Baulandsicherungsvereinbarung
10. Füreder Johannes, Altlichtenbergstraße 1 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Parz. 1702/1 (Teilbereich); Genehmigungsbeschluss
11. Allfälliges

1. Nachwahl und Angelobung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes

Mit Schreiben vom 4. April 2018 teilte Vizebürgermeister Franz Steinberger seinen gänzlichen Rücktritt aus der Gemeindepolitik mit Wirkung vom 14. Mai 2018 (Vizebürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat und Ersatzgemeinderat) mit. Somit ist von den ÖVP-Mitgliedern eine Nachwahl in den Gemeindevorstand vorzunehmen. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. GemO 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Dr. Thomas Bohaumilitzky, vor. Dieser Wahlvorschlag wird in einer Fraktionswahl zur Abstimmung gebracht. Hierbei ist zu beachten, dass nach Maßgabe des § 52 Oö. GemO 1990 Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen sind, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Im Anschluss an die Wahl ist das neugewählte Vorstandsmitglied entsprechend § 24 Abs. 4 Oö. GemO 1990 von der Bürgermeisterin anzugeloben.

Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird die durch das Ausscheiden des bisherigen Vizebürgermeisters Franz Steinberger vakante Stelle im Gemeindevorstand mit **Dr. Thomas Bohaumilitzky** nachbesetzt.

Das neu gewählte Gemeindevorstandsmitglied Dr. Thomas Bohaumilitzky legt gemäß § 24 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 das Gelöbnis gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 in die Hand von Bürgermeisterin Daniela Durstberger.

2. Nachwahl und Angelobung des Vizebürgermeisters

Durch den Mandatsverzicht von Vizebürgermeister Franz Steinberger mit Wirkung vom 14. Mai 2018 ist das Amt des Vizebürgermeisters neu zu besetzen. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. GemO 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion, lautend auf Melanie Wöss, BEd, vor. Dieser Wahlvorschlag wird in einer Fraktionswahl zur Abstimmung gebracht. Im Anschluss an die Wahl ist die neugewählte Vizebürgermeisterin entsprechend des § 24 Abs. 4 Oö. GemO 1990 vom Bezirkshauptmann oder dessen Beauftragten anzugeloben.

Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird **Melanie Wöss, BEd** als Vizebürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg gewählt.

Melanie Wöss, BEd nimmt die Wahl zur Vizebürgermeisterin an und gelobt in die Hand von Mag. Claudia Handlbauer (BH Urfahr-Umgebung) die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. (gem. § 24 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990)

Die beiden Fraktionsobmänner **Mag. Leopold Füreder** (SPÖ) und **Ronald Lingner (FPÖ)** gratulieren Melanie Wöss, BEd zu ihrer neuen Funktion und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. An dieser Stelle spricht **Bgm. Durstberger** auch dem bisherigen Vizebürgermeister Franz Steinberger Dank und Anerkennung für sein Engagement in der Kommunalpolitik aus.

3. Nachwahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Personalbeirat

Mit Schreiben vom 4. April 2018 gab Franz Steinberger seinen gänzlichen Rücktritt aus der Gemeindepolitik mit Wirkung vom 14. Mai 2018 bekannt. Damit verbunden ist auch die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Personalbeirat, wodurch eine Nachwahl erforderlich wird. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Melanie Wöss, BEd (als Vollmitglied) und Mag. Judith Lindtner-Fontano (als Ersatzmitglied), vor. Dieser Wahlvorschlag wird in einer Fraktionswahl zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages werden folgende Personen in den Personalbeirat gewählt:

Melanie Wöss, BEd (als Vollmitglied)

Mag. Judith Lindtner-Fontano (als Ersatzmitglied)

4. Nachwahl eines Mitgliedes in den Gemeindeverband "Regionalverkehr Oberes Mühlviertel"

Mit Schreiben vom 4. April 2018 gab Franz Steinberger seinen gänzlichen Rücktritt aus der Gemeindepolitik mit Wirkung vom 14. Mai 2018 bekannt. Damit verbunden ist auch die Beendigung seiner Eigenschaft als Gemeindevertreter in der Verbandsversammlung „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“, wodurch eine Nachwahl erforderlich wird. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. GemO 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Johannes Stelzer, vor. Dieser Wahlvorschlag wird in einer Fraktionswahl zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird folgende Person als Gemeindevertreter in den Gemeindeverband „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“ gewählt: **Johannes Stelzer** (Mitglied)

5. Nachwahl eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung Sanitätsgemeindeverband

Mit Wirkung vom 14. Mai 2018 hat Franz Steinberger auf sein Mandat als Gemeinderat verzichtet. Damit verbunden ist auch die Erledigung seines Mandates als Mitglied der Verbandsversammlung Sanitätsgemeindeverband. Die freigewordene Stelle ist daher durch Nachwahl nachzubesetzen. Es liegt ein den Erfordernissen des § 29 Oö. GemO 1990 entsprechender, form- und fristgerecht eingebrachter Wahlvorschlag, lautend auf Dr. Thomas Bohaumilitzky vor. Dieser Wahlvorschlag ist in einer Fraktionswahl zur Abstimmung zu bringen.

Beschluss:

In Entsprechung des vorliegenden und ausreichend unterfertigten Wahlvorschlages wird die vakante Stelle in der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes wie folgt nachbesetzt:

Dr. Thomas Bohaumilitzky (Mitglied)

6. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. April 2018; Beratung und Beschlussfassung

Am 26. April 2018 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der nachstehende Punkte behandelt wurden:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 2211 (November 2017) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 2211 (November 2017) bis einschließlich 900 (April 2018) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso wurde die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kontrolliert.

Die Prüfungstätigkeit des Ausschusses ergab **keine** Beanstandungen.

▪ **Kassenprüfung:**

Die Kassenprüfung wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002 idgF, durchgeführt und ergab folgenden Ist-Bestand:

Bargeldkasse	681,46 €
Girokonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	112.327,32 €
Girokonto – Bawag / PSK	95.972,88 €
Veranlagungskonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	2.353.814,41 €
Veranlagungskonto – Bawag / PSK	4,95 €
Gesamt:	2.562.801,02 €

Im Zuge der Prüfungstätigkeit stellten die Ausschussmitglieder fest, dass die buchmäßigen mit den tatsächlichen Geldbeständen **übereinstimmen**; ebenso wurde die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte bescheinigt.

▪ **Nachprüfung von Punkt 4 der Prüfungsausschusssitzung vom 28. November 2017:**

In der Ausschusssitzung vom 28. November 2017 wurde ein Überblick über die bisherige Situation bei der Einhebung der Kanalanschlussgebühren gegeben. Der Fokus der Prüfungstätigkeit lag insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Objekten, bei denen es zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum kam und den damit einhergehenden Auswirkungen auf eine mögliche Verpflichtung zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, sofern sich das betreffende Objekt innerhalb des Pflichtbereiches befindet.

In der aktuellen Ausschusssitzung wurde dieses Thema nun neuerlich aufgegriffen und auf die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 Bezug genommen. Darin ist etwa die Verpflichtung enthalten, dass jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen hat (§ 5 Abs. 1). Überdies hat jede Gemeinde mittels Verordnung des Gemeinderates ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen (§ 7), das spätestens alle 5 Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung bedarf (§ 10). Des Weiteren ist unter § 5 Abs. 2 normiert, dass der Abwasserkataster zumindest anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzeptes auf seine Vollständigkeit und Aktualität hin geprüft werden muss.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verständigten sich darauf, in der nächsten Ausschusssitzung unter Zugrundelegung des aktuellen Abwasserkatasters einen Abgleich mit der Steuerbuchhaltung durchzuführen, um festzustellen, ob die der Anschlusspflicht unterliegenden Objekte auch in vollem Umfang von der Gebührenverrechnung erfasst sind.

Beschluss:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. April 2018 wird genehmigt.

7. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung der Koordinatorin und Erlassung eines Frauenförderprogramms; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 30 des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes (Oö. G-GBG) ist in jenen Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen, durch Beschluss des Gemeinderates eine oder mehrere Koordinatorinnen zu bestellen. Die Koordinatorin muss dem Personalstand der Gemeinde angehören und ist auf die Funktionsdauer von sechs Jahren zu ernennen. Die Koordinatorin hat sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem Wirkungsbereich zu befassen. Diese Tätigkeit ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist.

Zuletzt wurde im Jahr 2012 eine Koordinatorin für die Gemeindebediensteten bestellt. Nachdem die sechsjährige Funktionsdauer nun ausgelaufen ist, wird seitens der Gemeindeverwaltung für diese Funktion wieder Silke Lang vorgeschlagen. Nach § 34 Oö. G-GBG hat der Gemeinderat außerdem über das erstellte Frauenförderprogramm zu beraten und Beschluss zu fassen. Dieses wurde nach Vorlage des Oö. Gemeindebundes verfasst und gilt in vielen öö. Gemeinden als Standard.

Beschluss:

In Erfüllung der Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes wird Silke Lang für eine Funktionsdauer von weiteren sechs Jahren (bis 30. Juni 2024) als Koordinatorin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Gemeindedienst für die Gemeinde Lichtenberg bestellt. Der Entwurf des Frauenförderprogrammes wird in der vorgelegten Form genehmigt.

8. Marion Kitzberger, Ebnersiedlung 27 - Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Hundehaltung; Beratung und Beschlussfassung

Mit Bescheid (Zahl 133/9-2018 RE) der Bürgermeisterin vom 12.02.2018 wurden Mag. Marion Kitzberger, Ebnersiedlung 27, 4040 Lichtenberg, gemäß § 8 Hundehaltegesetz 2002 eine Maulkorb- und Leinenpflicht für ihren Hund „Kenzo“ sowie den Nachweis des erweiterten Sachkundenachweises gem. § 5 leg.cit. angeordnet. Gegen diesen erstinstanzlichen Bescheid der Bürgermeisterin erhob sie mit Schreiben vom 01.03.2018 (am Gemeindeamt eingelangt am 05.03.2018) Berufung. Der Einspruch wird vollinhaltlich vorgetragen.

Nach Rücksprache mit dem Oö. Gemeindebund sollte eine Stellungnahme vom Amtstierarzt eingeholt werden, um das Argument des „spielerischen Schnappens“ zu beurteilen bzw. zu entkräften. Amtstierarzt Dr. Martin Kaltenböck argumentierte in einem Telefonat am 13.04.2018, dass der Einspruch von Frau Kitzberger unerheblich sei, da sich die Anordnungen im Bescheid nicht auf das Wesen des Hundes und dessen Verhalten beziehen, sondern auf die Art und Weise seiner Haltung. Durch die geschilderte Sachlage und die Dokumentation der beiden Hundebisse erachtet der Amtstierarzt die Anordnungen im erstinstanzlichen Bescheid als richtig.

Nach Rücksprache mit einem Juristen des Oö. Gemeindebundes wurde folgender Berufungsbescheid entworfen, der in Folge vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

Frau
Mag. Marion Kitzberger
Ebnersiedlung 27
4040 Lichtenberg

Lichtenberg, am

Oö. Hundehaltegesetz 2002

1. Feststellung der Auffälligkeit gem. §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b

2. Anordnung von Maßnahmen gem. § 7 Abs. 2

3. Anordnung von Maßnahmen gem. § 8 Abs. 1 und 2

mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 12.02.2018

Berufung vom 01.03.2018

B e s c h e i d :

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 15.05.2018 mit Ihrem Einspruch vom 01.03.2018 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund des hierbei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h :

Gem. §95 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 i'Vm § 66 Abs. 4 AVG wird der Bescheid der Bürgermeisterin vom 12.02.2018 Zl 133/9-2018 ER wie folgt abgeändert bzw. ergänzt.

1.

Hinsichtlich des von Ihnen gehaltenen Hundes

Rufname: Kenzo (Hook)	Geschlecht: Männlich
Rasse: Galgo	Alter: 1,5 Jahre
Farbe: Schwarz/Weiß	Hundemarke: Nr 481

wird die Auffälligkeit gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b festgestellt.

2.

Gem. § 7 Abs. 2 wird Ihnen binnen einer Frist von 12 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen

den Sachkundenachweis gem. § 4 f Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung gem. § 5 leg.cit. (s. Hinweisteil am Ende des Bescheides) nachzuweisen,

oder

binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist,

oder

binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass der auffällige Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

3.

Gleichzeitig werden gem. § 8 Abs. 2 folgende Maßnahmen angeordnet:

Zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus ist oben angeführter Hund ohne aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde, ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides außerhalb der Liegenschaft Ebnersiedlung 27, 4040 Lichtenberg, mit Maulkorb und an der Leine zu führen.

Im Übrigen wird Ihre Berufung gegen den oben genannten Bescheid der Bürgermeisterin abgewiesen.

Begründung:

Der Bescheid, mit dem die Anordnungen zur Hundehaltung festgesetzt wurden, wurde mit Berufung vom 01.03.2018 angefochten. In der Berufung wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Der Hund sei nicht auffällig, sondern altersgemäß unbefangen und verspielt. Es gehöre zum üblichen Spielverhalten, dass ein junger Hund Bewegliches als mögliche „Beute“ interpretiere. Der Hund habe nicht gebissen, sondern spielerisch geschnappt.

Darüber hat der Gemeinderat wie folgt entschieden:

zu 1.

Gem. § 7 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 hat die Bürgermeisterin die Auffälligkeit eines Hundes festzustellen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die auf diese schließen lassen. Auffällig ist ein Hund gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 leg.cit. lit. a bis b wenn er:

- a.) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder
- b.) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein,

Aufgrund der oben angeführten Vorfälle liegt ein Fall gem. lit. b der Bestimmung vor.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden die Berichte der Polizeiinspektion Gramastetten vom 25.11.2017 und vom 23.01.2018 bewertet. Mit Schreiben der Behörde wurde Ihnen die Möglichkeit gegeben zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der durchgeführten Beweiswürdigung kam die Behörde zum Ergebnis, dass die Tatbestandsmerkmale gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b erfüllt sind.

Es war daher gem. § 7 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 die Auffälligkeit festzustellen.

zu 2.

Gem. § 7 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde gleichzeitig mit der Feststellung der Auffälligkeit die dort angeführten Maßnahmen binnen einer längstens einjährigen Frist anzuordnen, wenn kein Grund für die Untersagung der Haltung (§ 9 leg.cit.) vorliegt.

zu 3.

Neben den Maßnahmen gem. § 7 Abs. 2 leg.cit. waren im vorliegenden Fall weitere behördliche Anordnungen gem. § 8 leg.cit. erforderlich. Diese Bestimmung lautet:

§ 8

Behördliche Anordnungen

Abs. 1

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) hat mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Abs. 2

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass ein Fall gem. § 8 Abs. 2 vorliegt.

Die im Spruchteil 3. verfügten Anordnungen waren erforderlich, weil der von Ihnen gehaltene Hund bereits zwei Mal Personen gefährdet bzw. gebissen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

.....

Die Bürgermeisterin

Hinweis:

Die §§ 4f der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung lauten:

§ 4

Die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes nach § 1 Abs. 2 Z 1 oder § 7 Abs. 1 leg.cit. nachweist, dass er oder sie mit diesem Hund eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert und die dazugehörige Prüfung erfolgreich abgelegt hat:

1. Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung), Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).
2. Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V), Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport Union (Ö.H.U.).
3. Ausbildung zum Jagdhund nach der Prüfungsordnung des Oö. Landesjagdverbandes für die „Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich“, Ausgabe 1996 oder den Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV);
4. Ausbildung zum Blindenführhund im Sinn des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBL. I Nr. 150/2002.

§ 5

Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung nach § 4 ist bei bestandener Prüfung nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (Z. 1), der Österreichischen Hundesport Union (Z. 2), nach der Prüfungsvorschrift des Oö. Landesjagdverbandes oder des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (Z. 3) bzw. nach den beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufliegenden Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden (Richtlinie gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes) (Z. 4) schriftlich zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss zweifelsfrei hervorgehen, mit welchem Hund die Ausbildung absolviert wurde. Die Prüfung muss von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen worden sein, der/die von einer der vorgenannten Organisationen (Verbänden) dazu autorisiert und legitimiert wurde.

Beschluss:

Der vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Bescheidentwurf hinsichtlich der Berufung von Marion Kitzberger, wh. Ebnersiedlung 27, 4040 Lichtenberg, vom 01.03.2018, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin (vom 16.02.2018) betreffend Hundehaltung wird genehmigt.

9. Füreder Johannes, Altlichtenbergstraße 1 - Verwertung der Baulandflächen im Bereich 1702/1 und 1702/2; Beratung und Beschlussfassung über die Baulandsicherungsvereinbarung

Johannes Füreder, Altlichtenbergstraße 1 hat um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich Pflixederweg angesucht. Die Änderung bezieht sich auf einen Teil des Grundstückes 1702/1. Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 4. Oktober 2016 unter der Bedingung, dass zur Absicherung einer widmungsgemäßen Nutzung eine Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. ROG 1994 abgeschlossen wird, gefasst.

Der Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 18. September 2017 und 5. Februar 2018 über die Anregung zur Flächenwidmungsplanänderung und den Vereinbarungsentwurf (Baulandsicherung) beraten. Im Vereinbarungsentwurf wurden noch Anpassungen aufgrund rechtlicher Prüfung und Anmerkungen im Planungsausschuss getroffen. Die überarbeitete Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. ROG 1994 wurde mit Herrn Füreder abgeschlossen und liegt unterzeichnet vor und bildet die Grundlage zur Fassung des Genehmigungsbeschlusses. Diese wird vollinhaltlich verlesen.

Beschluss:

Die Baulandsicherungsvereinbarung mit Johannes Füreder (gem. § 16 Oö. ROG 1994) wird genehmigt.

10. Füreder Johannes, Altlichtenbergstraße 1 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Parz. 1702/1 (Teilbereich); Genehmigungsbeschluss

Der in der beiliegenden Plandarstellung abgegrenzte Planungsraum befindet sich in der Pflixedersiedlung (unweit nordöstlich von Altlichtenberg) und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.331m². Anlass der geplanten Flächenwidmungsplanänderung ist die beabsichtigte Verwertung der noch unbebauten Fläche westlich angrenzend an den Planungsraum sowie der gegenständlichen Umwidmungsfläche bei gleichzeitiger Errichtung einer ausreichend breiten öffentlichen Verkehrsfläche für die gesamte bestehende Pflixedersiedlung. Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 04.10.2016 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 22.12.2016 eine Frist bis 16.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Linz Strom Netz GmbH vom 27.12.2016

A1 Telekom Austria AG vom 09.01.2017

Linz Gas Netz GmbH vom 04.01.2017

- Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:
- Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 02.02.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oö. Nord vom 10.01.2017
- Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 02.02.2017
- Abteilung Raumordnung vom 27.02.2017 mit dem Hinweis, dass eine Bebauung der neu gewidmeten Flächen sicherzustellen ist und der betreffende Baulandsicherungsvertrag im weiteren Verfahren beizulegen ist.

Mit Kundmachung vom 14.03.2017, veröffentlicht an der Amtstafel, wurde der Plan durch vier Wochen, das war vom 14.03.2017 bis einschließlich 11.04.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurde der Grundeigentümer von der Auflage verständigt. Während dieser Zeit sind keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht worden.

Der Grundsatzbeschluss vom 04.10.2016 wurde unter Bedingung einer Baulandsicherungsvereinbarung gem. § 16 Oö. ROG 1994 mit Herrn Füreder gefasst. Diese Vereinbarung liegt unterzeichnet vor und wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 17 „Füreder – Pflixederweg“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 wird genehmigt.